

²Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 3a

Bedingtes Aktienkapital für Management und Berater

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 3'155'326.65 durch Ausgabe von maximal 45'829 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 68.85 infolge der Ausübung von Optionsrechten, welche dem Management und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden.

²Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.

³Die Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital für Anleiensobligationäre oder andere Gläubiger

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 30'763'557.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 446'820 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 68.85 infolge der Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Anleiensobligationären oder anderen Gläubigern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden oder werden.

²Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen.

³Die Options- und Wandelbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall (i) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Wandelrechte und der Optionsrechte bis zu 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Aus-

übungspreis für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission festzulegen.

⁵Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Artikel 3c

Genehmigtes Aktienkapital

¹Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 26. Mai 2013 um maximal CHF 17'996'357.25 erhöhen durch Ausgabe von maximal 261'385 voll zu liberierenden zusätzlichen Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 68.85. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig.

²Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest.

³Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, dem Erwerb von Beteiligungen, Finanzierung- und/oder Refinanzierung von Fusionen, vom Erwerb von Beteiligungen und von anderen Investitionsprojekten, nationaler oder internationaler Platzierung von Aktien, der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien sowie zur Erweiterung des Aktionärkreises.

⁴Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 4 der Statuten.

Artikel 4

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees

¹Für Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen.

²Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

³Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 2 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder

stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten im Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

⁴Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

⁵Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung der Eintragung sofort informiert werden.

⁶Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Eintragung in separaten Richtlinien. Insbesondere kann der Verwaltungsrat unbeachtlich von Artikel 4 Abs. 2 gestützt auf separate Richtlinien oder individuelle Vereinbarungen Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eintragen.

Artikel 5

Aktientitel

¹Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

²Ein Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 6

Rechtsausübung

¹Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

²Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Artikel 7

Opting out	Der Erwerb von Beteiligungspapieren der Gesellschaft, ob direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, begründet, unabhängig von der Anzahl der mit den erworbenen Beteiligungspapieren verbundenen Stimmrechte, keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel.
------------	---

Abschnitt 3:

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
---------------	--

Generalversammlung	Artikel 9
--------------------	------------------

a) ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.
-----------------------------------	--

Artikel 10

b) ausserordentliche Generalversammlung	¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Veranlassung des Verwaltungsrates, der Liquidatoren oder der Revisionsstelle.
---	--

²Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, entweder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Artikel 11

Einberufung	¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.
-------------	---

²Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, enthalten.

Artikel 12

Traktandierung

¹Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten und Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwerte von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs verlangt werden.

²Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

Artikel 13

Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

¹Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

²Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14

Vertretung der Aktionäre

¹Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

²Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

³Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch seinen gesetzlichen Vertreter einen Organvertreter, einen Stimmrechtsvertreter, einen Depotvertreter oder einen andern stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

⁴Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Artikel 15

Stimmrecht Vorbehältlich Art. 4 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Artikel 16

Beschlüsse und Wahlen ¹Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

³Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 17

Befugnisse der Generalversammlung Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Artikel 18

Besonderes Quorum	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft 8. sowie in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
-------------------	--

B. Verwaltungsrat

Artikel 19

Anzahl der Verwaltungsräte	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
----------------------------	--

Artikel 20

Amtdauer	<p>¹Die Amtdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens 3 Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt.</p> <p>²Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar.</p>
----------	---

Artikel 21

Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung	<p>¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>²Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.</p>
--	---

Artikel 22

Einberufung Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt. Er leitet die Verwaltungsratssitzungen.

Artikel 23

Beschlüsse Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement Verfahrensvorschriften betreffend die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erlassen.

Artikel 24

Befugnisse des Verwaltungsrates ¹Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. die Festlegung der Organisation
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

²Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 25

Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement ¹Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 27 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen.

²Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement für die interne

Organisation, welches seine Befugnisse und Organisation im einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.

Artikel 26

Zeichnungsberechtigung Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder sowie die übrigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

C. Revisionsstelle

Artikel 27

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4:

Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 28

Geschäftsjahr Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.

Artikel 29

Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.

Artikel 30

Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven ¹Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

²Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

³Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 5:**Bekanntmachung****Artikel 31**

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Abschnitt 6:**Sacheinlagen und Sachübernahmen****Artikel 32**

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. Juni 2005 erhält die Gesellschaft von der im Namen und auf Rechnung der Aktionäre der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) handelnden Credit Suisse 2'753'643 Aktien der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) mit einem Nominalwert von je USD 0.01 zu einem Gesamtwert von CHF 119'784'256.20. Im Gegenzug erhält die Credit Suisse für die Aktionäre der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) in deren Namen und auf deren Rechnung sie handelt 739'820 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100.00.

Artikel 33

Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt von der USI Limited, Tortola (BVI) 62'379 zusätzliche Aktien der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) mit einem Nominalwert von je USD 0.01 zu einem Preis CHF 43.50 pro Aktie zu erwerben.